

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ENAW-BERATERPOOL

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch die Energie-Agentur der Wirtschaft (nachstehend «EnAW» genannt) für Unternehmen, die eine Zielvereinbarung mit dem Bund über den Beraterpool der EnAW abschliessen wollen.

Mit der Unterzeichnung der Offerte/Vertrag zum Zielvereinbarungs- und Monitoringprozess gelten die vorliegenden AGB des EnAW-Beraterpools als akzeptiert.

2. Leistungen und Pflichten der EnAW

2.1. Leistungen

Der EnAW-Beraterpool erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und Zielvorschlägen im Rahmen der CO₂- und Energiegesetzgebung zwischen dem Bund oder Kantonen einerseits und den Unternehmen andererseits im Bereich der Energieeffizienz. Der Leistungsumfang wird in einem separaten Vertrag geregelt.

2.2. Zielvereinbarung/Zielvorschlag

Mit Vertragsabschluss mit der EnAW erwirbt das Unternehmen das Recht auf Unterstützung bei der Erarbeitung, Umsetzung und beim Monitoring von Zielvereinbarungen bzw. Zielvorschlägen nach den Richtlinien und Vollzugsmittelungen des Bundes. Darauf basierend können weitere Vereinbarungen (kantonale, lokale) abgeschlossen werden.

Für den Abschluss der Zielvereinbarung bleiben die Vorgaben von Bund und Kantonen massgebend. Ändern sich diese, so werden auch die jeweils gesamthaft anwendbaren Vertragsbedingungen entsprechend angepasst.

2.3. Leistungserbringer

Die Leistungen gemäss Ziff. 2.1 werden von WERZ-zertifizierten und von der EnAW in den Beraterpool aufgenommenen Beratenden erbracht. Die Beratenden werden regelmässig durch den EnAW-Beraterpool geschult.

3. Leistungen und Pflichten des Unternehmens

3.1. Zusammenarbeit mit dem EnAW-Beratenden

Zur Erarbeitung der Zielvereinbarung legt das Unternehmen dem EnAW-Beratenden alle dafür notwendigen Informationen offen. Diese umfassen insbesondere die Grundlagendaten der Ist- Zustandsanalyse, als Indikatoren verwendbare Betriebsdaten, Energiedaten, Energiekosten, Angaben zu Prozessen und betrieblichen Abläufen sowie Informationen über früher umgesetzte und künftig geplante Massnahmen.

3.2. Verantwortung

Das Unternehmen schliesst seine Zielvereinbarung direkt mit den zuständigen Behörden auf eigene Verantwortung ab bzw. reicht ihnen einen Zielvorschlag ein. Der EnAW-Beraterpool ist dabei unterstützend tätig. Folglich liegt auch die Beurteilung der vom EnAW-Beratenden vorgeschlagenen Massnahmen bezüglich Machbarkeit und Kosten/Nutzen und dem daraus abgeleiteten Ziel in der Verantwortung des Unternehmens. Bei Bedarf trifft das Unternehmen zusätzliche Abklärungen bzw. gibt sie auf eigene Kosten in Auftrag.

3.3. Massnahmenumsetzung

Das Eingehen von Zielvereinbarungen bedingt die Umsetzung von wirtschaftlichen Massnahmen, die zusammen mit dem EnAW-Beratenden ausgearbeitet wurden. Die Umsetzung erfolgt durch das Unternehmen und in dessen alleiniger Verantwortung. Es hat die dafür notwendigen Investitionen und personellen Ressourcen entsprechend der Massnahmenplanung bereitzustellen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Grundlagen

Für die Umsetzung der Zielvereinbarungen gemäss Ziff. 2 gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Namentlich das Energie- und das CO₂-Gesetz des Bundes sowie die dazugehörigen Verordnungen, Vollzugshilfen und Richtlinien. Die Zielvereinbarungen können auch durch Kantone und Dritte als Grundlage für den Vollzug der Energiegesetze genutzt werden.

4.2. Grossverbraucherartikel der Kantone

Kantone, die den Grossverbraucherartikel nach den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in ihren kantonalen Energiegesetzen umsetzen, akzeptieren Zielvereinbarungen mit dem Bund, erarbeitet mit Unterstützung des EnAW-Beraterpools. Die Bedingungen zur Erfüllung der Ziele werden aber letztlich durch die einzelnen Kantone definiert und können zusätzliche Anforderungen enthalten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages. Allfällige Differenzen zum Akontobetrag werden am Ende des Jahres ausgeglichen.

Falls nicht anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

5.2. Preisänderungen (allgemein)

Eine Preisanpassung infolge Teuerung kann jährlich erfolgen und wird spätestens 60 Tage vor Ablauf eines Vertragsjahres beim BFE und dem Unternehmen angemeldet, frühestens jedoch per 1. Januar 2026.

Die Preisanpassungen erfolgen nur im Rahmen der allgemeinen Teuerung gemäss Landesindex für Konsumentenpreise in der Schweiz. Preisänderungen können aufgrund behördlicher Vorgaben erfolgen und sind vorrangig.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1. Vertraulichkeit

Energie-, CO₂-Daten oder andere betriebsinterne Informationen des Unternehmens sind vertraulich und werden von der EnAW, deren Beratenden sowie Organen und anderen Mitarbeitenden oder Hilfspersonen ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht weitergegeben.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Zusicherung

Die EnAW erbringt ihre Leistungen nach besten Kräften. Sie ist bestrebt, ihre Tools und das Wissen ihrer Beratenden jederzeit auf dem aktuellsten Stand der Technik zu halten. Trotz Beachtung grösster Sorgfalt können Fehler auftreten oder wegen Spezialbedingungen beim Unternehmen das Einsparpotenzial, die technische Umsetzbarkeit, die Kosten und die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen im tatsächlichen Betrieb beeinflusst werden.

Die Haftung der EnAW beschränkt sich deshalb auf direkte Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Im Übrigen gilt die Haftung als wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Haftung für Schäden, die aus fehlerhaften Angaben des Unternehmens, Nichtbeachten gesetzlicher Vorgaben (insbesondere verbindliche Fristen) entstanden sind, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenso eine Haftung für die Nichterreichung der in der Zielvereinbarung definierten Reduktionsziele.

8. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrags

8.1. Inkrafttreten

Der Vertrag zwischen dem Unternehmen und der EnAW tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung der Offerte in Kraft.

8.2. Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird auf die Dauer der mit der Zielvereinbarung oder der CO₂-Abgabeverfügung oder Rückerstattung Netzzuschlag mit dem Bund, Kantonen oder weiteren Partnern des Unternehmens eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen abgeschlossen. Die Vertragsdauer bleibt von allfälligen revidierten gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

8.3. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag mit der EnAW kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Im Falle von verpflichtenden Zielvereinbarungen gegenüber dem Bund kann die EnAW nur dann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wie z. B. das Nichtbezahlen der Rechnungen) und die EnAW vorgängig die Behebung des wichtigen Grundes a) unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit und b) unter Ansetzung einer zur Behebung genügenden Frist verlangt hat. Auch in diesem Fall gilt die Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats.

8.4. Abtretung von Forderungen und Rechtsnachfolge

Die Unternehmen und die EnAW dürfen Rechte und Forderungen aus den abgeschlossenen Verträgen gemäss Art. 164 ff. OR abtreten. Die jeweils andere Partei ist über die Abtretung innert Monatsfrist schriftlich zu informieren. Jede Partei ist berechtigt, die Verträge auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

9. Schlussbestimmungen

Die AGB EnAW-Beraterpool, sowie die erwähnten Dokumente regeln abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen der EnAW und dem Unternehmen. Sie sind integrale Bestandteile des Vertrages zwischen dem Unternehmen und der EnAW.

Für den Abschluss der Zielvereinbarung bleiben die Vorgaben von Bund und Kantonen massgeblich. Ändern sich diese, so werden auch die vorliegenden AGB entsprechend angepasst.

Allfällige Änderungen dieser AGB werden den Unternehmen durch Publikation auf der Webseite der EnAW oder mit Schreiben bekannt gegeben; sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

Diese AGB und die erwähnten Dokumente unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) sind wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der EnAW ist Zürich.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ENAW-DIENSTLEISTUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch die Energie-Agentur der Wirtschaft (nachstehend «EnAW» genannt) für Unternehmen (nachstehend «Teilnehmende» genannt). Mit der Unterzeichnung eines Vertrags bzw. der elektronischen Anmeldung gelten die vorliegenden AGB als akzeptiert.

2. Leistungen und Pflichten der EnAW

2.1. Leistungserbringer

Die Leistungen werden von EnAW-Beratenden erbracht. Diese werden von der EnAW mit Hilfsmitteln, insbesondere IT-Tools unterstützt. Die Beratenden werden regelmässig durch die EnAW geschult.

2.2. Label

Die EnAW stellt dem Teilnehmenden ein Label zur Verfügung, welches das Engagement für die Steigerung der Energieeffizienz und den Klimaschutz bestätigt. Das Label wird entzogen, wenn der Teilnehmende sich nicht an die im Vertrag vereinbarten Leistungen hält – z. B. die Rechnung nach wiederholter Mahnung schuldig bleibt.

3. Leistungen und Pflichten des Teilnehmenden

3.1 Zusammenarbeit mit dem EnAW-Beratenden

Zur Vertragserfüllung legt der Teilnehmende dem EnAW-Beratenden alle dafür notwendigen Informationen offen. Diese umfassen insbesondere die Betriebsdaten, Energiedaten, Energiekosten, Angaben zu Prozessen und betrieblichen Abläufen sowie Informationen über früher umgesetzte und künftig geplante Massnahmen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Weitere Vereinbarungen

Einige Kantone, Städte, Gemeinden, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und weitere Partner führen Anreizprogramme für Teilnehmende durch. Um von den speziellen Programmen zu profitieren, sind in der Regel die gleichen Bedingungen zu erfüllen wie bei einer freiwilligen Zielvereinbarung mit dem Bund oder einzelnen Kantonen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preis

Der Preis für die Teilnahme oder die Nutzung einzelner Tools ist in den jeweiligen Verträgen festgehalten. Die Preise sind jeweils ohne MWSt. angegeben.

5.2 Rechnungsstellung

Falls nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, netto zu begleichen.

5.3 Preisänderungen (allgemein)

Die EnAW behält sich vor, Preise aufgrund von Inflation und Kostenentwicklung bei Leistungsänderungen oder, falls die Preise nicht mehr kostendeckend sind, anzupassen. Preisänderungen werden den Teilnehmenden in geeigneter Form sechs Monate vor der Anpassung mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls nicht innert drei Monaten ab der Mitteilung eine Kündigung des Vertrags erfolgt.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Vertraulichkeit

Energie-, CO₂-Daten oder andere betriebsinterne Informationen des Teilnehmenden sind vertraulich und werden von der EnAW, deren Beratenden sowie Organen und anderen Mitarbeitenden oder Hilfspersonen ohne schriftliche Zustimmung des Teilnehmenden nicht weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist.

6.2 Weitergabe von Teilnehmerdaten zum Zweck der Vertragserfüllung und innerhalb der moderierten EnAW-Gruppen

Die EnAW behält sich vor und ist berechtigt, für weitergehende Dienstleistungen Daten des Teilnehmenden an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen, die im Auftrag die EnAW bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten unterstützen (z. B. IT-Wartungsfirmen, IT-Outsourcing-Partner, Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen der EnAW usw.).

Die EnAW wird die betreffenden Dritten jeweils zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datenschutzes verpflichten, sodass die Dritten nicht berechtigt sind, die Daten zu anderen Zwecken und in anderem Umfang zu bearbeiten, als dies für die EnAW selbst zulässig ist. Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs in Gruppen legen sich die Teilnehmenden gegenseitig ihre Energie- und CO₂-Daten sowie Massnahmen offen. Falls der Teilnehmende dies wünscht, werden den Gruppenmitgliedern nur aggregierte Daten mitgeteilt. Die EnAW ist grundsätzlich berechtigt, die Daten in anonymisierter Form innerhalb der Workshops oder zur Erstellung von Statistiken und weiterer Auswertungen zu nutzen und zu publizieren. Die EnAW hat das Recht, den Namen des Teilnehmenden zu veröffentlichen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Zusicherung

Die EnAW erbringt ihre Leistungen nach besten Kräften. Sie ist bestrebt, ihre Tools und das Wissen ihrer Beratenden jederzeit auf dem aktuellsten Stand der Technik zu halten. Trotz Beachtung grösster Sorgfalt können Fehler auftreten oder wegen Spezialbedingungen beim Teilnehmenden das Einsparpotenzial, die technische Umsetzbarkeit, die Kosten und die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen im tatsächlichen Betrieb beeinflusst werden.

Die Haftung der EnAW beschränkt sich deshalb auf direkte Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der Höhe nach wird die Haftung auf das Jahresvertragsvolumen des betroffenen Teilnehmenden beschränkt. Im Übrigen gilt die Haftung als wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Haftung für Schäden, die aus fehlerhaften Angaben des Teilnehmers, Nichtbeachten gesetzlicher Vorgaben (insbesondere verbindliche Fristen) entstanden sind, ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrags

8.1 Inkrafttreten

Der Teilnahmevertrag tritt zwischen dem Teilnehmenden und der EnAW mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

8.2 Dauer des Vertrags

Der Teilnahmevertrag wird über die im Vertrag festgelegte Dauer abgeschlossen.

8.3 Beendigung des Vertrags

Der Teilnahmevertrag kann von beiden Parteien nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, schriftlich gekündigt werden.

8.4 Abtretung von Forderungen und Rechtsnachfolge

Der Teilnehmende und die EnAW dürfen Rechte und Forderungen aus den abgeschlossenen Verträgen gemäss Art. 164 ff. OR abtreten. Die jeweils andere Partei ist über die Abtretung innert Monatsfrist schriftlich zu informieren. Jede Partei ist berechtigt, die Verträge auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese AGB sowie der Teilnahmevertrag regeln abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen der EnAW und dem Teilnehmenden.

Allfällige Änderungen dieser AGB werden dem Teilnehmenden durch Publikation auf der Webseite der EnAW oder mit Schreiben bekannt gegeben; sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB nicht beeinträchtigt.

Diese AGB und die erwähnten Dokumente unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) sind wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der EnAW ist Zürich.